

den Inhalt dieser AO ist im Wochenblatt der LBsch kurz hinzuweisen.

- c) durch Anschlag am schwarzen Brett von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen.

(2) AO brauchen nicht allgemein verkündet zu werden, wenn sie dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt oder von ihm unterschriftlich anerkannt werden.

§ 2

Die 46. AO des VAF betr. Verkündungsblatt der LBsch vom 24. 1. 1935 — VA 367/35 — (RNvbl 1935 S. 85) wird aufgehoben.

§ 3

Diese AO tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.

— DN 1945 S. 69.

Übernahme des Milchwirtschaftlichen Laboratoriums Salzburg und Aufnahme der Tätigkeit der Milchwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt Danzig

— IA 1/146/1/25 vom 15. 1. 1945 —

Zur Durchführung meiner AO betr. den Aufbau und die Aufgaben der Milchw. Untersuchungsanstalten vom 1. 8. 1939 — IVA I/146 — (DN 1939 S. 569) ordne ich folgendes an:

1. Das am 1. 1. 1943 übernommene Milchw. Laboratorium in Salzburg ist für die Untersuchungen von Milch, Milcherzeugnissen und Molkerei-Hilfsstoffen anerkannt worden.
2. Es erhält die Bezeichnung „Milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt der LBsch Salzburg in Salzburg“.
3. Die mit Verfügung vom 2. 3. 1942 — VA I 146/25 — zur Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 4 obiger AO vom 1. 8. 1939 — IVA I/146 — in Danzig errichtete Anstalt hat ihre Tätigkeit aufgenommen.
4. Sie erhält die Bezeichnung „Milchwirtschaftliche Untersuchungsanstalt der LBsch Danzig-Westpreußen in Danzig“.
5. Die LBsch Salzburg und Danzig-Westpreußen werden je nach ihrer Zuständigkeit mit der Durchführung dieser AO beauftragt.

An sämtliche Dienststellen des RNSt

— DN 1945 S. 71.

Verlegung des Dienstsitzes der Bezirksförsterei Crossen (LBsch Kurmark)

— IA 1/153/8 vom 16. 1. 1945 —

1. Der Dienstsitz der Bezirksförsterei Crossen wird nach Zettitz, Kr. Crossen, verlegt.
2. Die LBsch Kurmark wird mit der Durchführung dieser AO beauftragt.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1945 S. 71.

Erfassung von Altpapier

— IA 1/339 vom 17. 1. 1945 —

Nachstehenden RdErl des RMfEuL vom 9. 12. 1944 — IC 2 — 1142 — (LwRMBI S. 769) gebe ich zur Beachtung bekannt:

„(1) Die in vielen Behördenregistraturen enthaltenen umfangreichen Bestände an entbehrlichem Schriftgut müssen als kriegswichtiger Rohstoff so vollständig wie möglich erfaßt und der Papierindustrie zugeführt werden. Ich ordne daher eine alsbaldige allgemeine Sichtung der Registraturen zur Aussonderung der nicht mehr benötigten Akten an, und erwarte, daß sie trotz verminderten Personalbestandes und Belastung mit anderen Aufgaben unter allen Umständen beschleunigt und wirksam durchgeführt wird.“

(2) Die für einzelne Gruppen des Schriftgutes etw. vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aussonderung darf sich nicht auf Schriftgut erstrecken, das als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentl. Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt. Die in meinem RdErl vom 15. 6. 1943 (MBliV S. 997) vorgesehene Beteiligung des zuständigen staatl. Archivs ist für die Dauer des Krieges auf Zweifelsfälle zu beschränken.

(3) Auch die nicht mehr benötigten Gesetz- und Verordnungsblätter sind in die Aussonderung einzubeziehen. Ich verweise aber auf meinen RdErl vom 7. 7. 1939 (MBliV S. 1410), wonach entbehrlich gewordene Verkündungsblätter der Reichstauschstelle, jetzt Berlin C 2, Breite Straße 36, mitzuteilen sind. Die Reichstauschstelle gibt dann den aussondernden Behörden Nachricht, welche Blätter als Altpapier verkauft werden können.“

Diese AO findet auch in der Verwaltung des RNSt Anwendung und gilt im Einvernehmen mit der RHA III auch für die Zusammenschlüsse.

An sämtliche Dienststellen des RNSt,
Zusammenschlüsse.

— DN 1945 S. 72.

Beschaffung von Uhren (Weckeruhren)

— IA 1/215/I vom 17. 1. 1945 —

Die Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung, Berlin SW 68, Hedemannstr. 10, hat mir mitgeteilt, daß Bedarfsträger Anträge auf Zuteilung von Uhrenmarken dem jeweils zuständigen Landeswirtschaftsamt vorzulegen haben. Die Landeswirtschaftsämter sind von der Reichsstelle unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Zuteilung von Uhrenmarken Aussicht auf Genehmigung haben.

Anträge auf Beschaffung von Hausuhren, Schuluhren usw. sind daher in jedem Falle beim zuständigen Landeswirtschaftsamt zu stellen.

Diese AO gilt im Einvernehmen mit der RHA III auch für die Zusammenschlüsse.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Zusammenschlüsse

— DN 1945 S. 72.